

Abschrift

Leistungen nach § 2 Asylbllg
für Vietnamesen mit Duldung
1. Das die Botschaft im Rahmen
des Rückfahrepaßkommens nach kein
Rückkehrbestätigung erteilt hat,
hat der o. Antragsteller nicht zu
verhüten.

C 1066

4 M 4027/96
6 B 68/96

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der minderjährigen [REDACTED]
4. der minderjährigen [REDACTED]

zu 3 und 4: vertreten durch den Vater [REDACTED]
und die Mutter [REDACTED]
zu 1 bis 4 wohnhaft: [REDACTED] 21335 Lüneburg.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2. Auf die freiwillige
Ausreisepflicht vom
es bei der Duldung
(§ 55 Asylb) nicht an,
§ 2 Asylbllg ist eine
Rechtsgrundabweisung
auf § 55 Asylb!

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 4:
Rechtsanwälte Hullerum und andere,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg

g e g e n

die Stadt Lüneburg,
Reitende-Diener-Straße 17, 21335 Lüneburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand:
Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- vorläufiger Rechtsschutz -

3. Auf den Passverlust
kommt es bei dieser Sache
nicht mehr an.

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat
am 21. November 1996 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Be-
schluß des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 6. Kammer -
vom 17. Juni 1996 geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab
1. November 1996 laufende Leistungen zum Lebensunterhalt
in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfe-
gesetzes unter Anrechnung der bereits erbrachten
Leistungen zu gewähren.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind vietnamesische Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1.) bis 3.) reisten Anfang 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein, die Antragstellerin zu 4.) wurde hier geboren. In ihrem Asylantrag gaben die Antragsteller an, ihre Pässe seien in der Tasche bei verlorengangenen. Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung erklärten sie, die Pässe hätten den Schleppern zurückgegeben werden müssen. Die Klagen der Antragsteller auf Gewährung von Asyl und gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hatten keinen Erfolg (Urt. d. VG Lüneburg v. 20.4.1994 - 1 A 579/93 - und v. 18.1.1996 - 1 A 536/94 -). Die Antragsteller sind seitdem vollziehbar ausreisepflichtig und verfügen über Duldungen der Antragsgegnerin. Seit dem 1. Februar 1995 bezogen die Antragsteller Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gemäß § 2 AsylbLG. Mit Bescheid vom 12. April 1996 bewilligte die Antragsgegnerin ihnen Leistungen nach § 3 AsylbLG, weil der freiwilligen Ausreise bzw. Abschiebung der Antragsteller Hindernisse entgegenstünden, die sie zu vertreten hätten. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluß vom 17. Juni 1996 ab und führte zur Begründung im wesentlichen aus: Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht habe den Begriff des "Vertretenmüssens" dahin ausgelegt, daß von einem "Vertretenmüssen" auszugehen sei, wenn der Leistungsberechtigte seine Ausweisdokumente vernichtet, verloren oder an Dritte übergeben habe. Dies sei bei den Antragstellern der Fall. Allerdings habe das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht den Grundsatz in Fällen eingeschränkt, in denen dem Ausländer eine Möglichkeit nicht eröffnet sei, auf legalem Wege in

- 3 -

- 3 -

sein Heimatland zurückzukehren, weil die Unmöglichkeit der Rückkehr in diesem Fall nicht in die Verantwortungssphäre des Ausländers falle. Diese Voraussetzungen hätten die Antragsteller aber nicht glaubhaft gemacht. Pauschale Behauptungen, die vietnamesischen Vertretungen in Deutschland seien nicht bereit Einreisevisa an in Deutschland lebende vietnamesische Staatsangehörige zu erteilen, reichten nicht aus. Auf die weitere Frage, ob das sog. Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Vietnam zur Zeit praktiziert werde und gegenwärtig eine Rückkehr auf der Grundlage dieses Abkommens möglich sei, komme es daher nicht an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und in dem aus der Beschlusformel ersichtlichen Umfang begründet. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller sind Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylbLG. Auf sie ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden, weil sie eine Duldung erhalten haben und ihrer Abschiebung Hindernissen entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben (1.). Entgegen der Auffassung der Antrags-

- 4 -

- 4 -

gegnerin kommt es nicht darauf an, ob den Antragstellern die freiwillige Ausreise möglich wäre (2.).

1.) Der Abschiebung der Antragsteller steht ein Hindernis entgegen, das sie nicht zu vertreten haben. Der Senat hat zum Begriff des "Vertretenmüssens" im Beschluß vom 7. Dezember 1995 - 4 M 4044/95 - (hinsichtlich von Personen ungeklärter Volkszugehörigkeit aus dem Libanon) folgendes ausgeführt:

"Der Begriff des Vertretenmüssens liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwischen dem engeren Begriff des "Verschuldens", der in der Regel ein pflichtwidriges, subjektiv vorwerfbares Verhalten voraussetzt, und dem weiteren Begriff des "in der Person... (des Betroffenen)... liegenden Grundes", von dem in der Regel ohne Rücksicht auf das Motiv Umstände erfaßt werden, die durch die Initiative oder durch ein Unterlassen des Betroffenen bestimmt worden sind. Der Begriff ist wertneutral auszulegen. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Umstände dem Verantwortungsbereich des Betroffenen zuzurechnen sind (BVerwG, Urt. v. 12. März 1987, Buchholz 240 § 63 BBeaG Nr. 2 - zum öffentlichen Dienstrecht -). Nach der Lehre von der adäquaten Verursachung besteht ein ursächlicher Zusammenhang dann, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung die gesetzte Ursache für einen objektiven Betrachter geeignet war, die Folge herbeizuführen (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 1984, BVerfGE 69, 334 - 336 -). Der Verlust der Reisepapiere der Antragsteller ist in diesem Sinne ursächlich gewesen. Er kann nämlich nicht hinweggedacht werden, ohne daß die Unmöglichkeit, Paßersatzpapiere von der libanesischen Botschaft zu erlangen, ihre Bedeutung für das Bestehen des Abschiebungshindernisses verlöre. Die Überlegung, daß der Verlust der Ausweise die Erlangung von neuen Reisepapieren erschweren und erheb-

- 5 -

- 5 -

lich verzögern kann, liegt auch nicht so entfernt, daß sie nach der Erfahrung des Lebens nicht in Betracht zu ziehen wäre. Der Eintritt dieser Folge liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, so daß die gesetzte Ursache als adäquat kausal anzusehen ist (vgl. Parlandt/Heinrichs, BGB, 53. Aufl., § 249 Rd.Nr. 59). Diese adäquate Kausalität behält der Verlust der Reisepapiere, solange mit ihnen eine Abschiebung des Ausländers in sein Herkunftsland möglich gewesen wäre. Wäre dies nicht mehr möglich, auch wenn die Papiere nicht verlorengegangen oder nicht weggegeben worden wären (beispielsweise, weil deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder der Staat als solcher nicht mehr existiert), so ist das Abschiebungshindernis nicht mehr auf das Verhalten des Ausländers zurückzuführen und deshalb nicht mehr ursächlich für das gegenwärtig bestehende Abschiebungshindernis. Der Gesichtspunkt der Adäquanz ist jedoch nur geeignet, den äußersten Rahmen für das Einstehenmüssen zu bilden. Er ist nicht in allen Fällen geeignet, das Problem einer gerechten Begrenzung der Zurechnung in geeigneter Weise zu lösen. Vielmehr bedarf die auf eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung ausgerichtete Adäquanztheorie insoweit der Modifizierung (BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 1984, BVerwGE 70, 296 - 300 f. -; vgl. zur Relevanztheorie, die auf die "wesentlichen Ursachen" abstellt: Wolf/Bachhoff/Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Aufl., 1994, § 36 Rd.Nr. 19). Diese Einschränkung kann auch darin bestehen, daß neben der objektiven Möglichkeit, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, geprüft wird, ob dies dem Betroffenen den Umständen nach auch zugemutet werden konnte (BVerwG, Urt. v. 30. März 1978, BVerwGE 55, 288 - 295 -).

Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff des Vertretenmüssens in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ein Auseinanderfallen von leistungs- und statusrechtlicher Stellung des

- 6 -

- 6 -

Ausländers dadurch zu verhindern gesucht, daß er die Formulierung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG dem § 30 Abs. 3 AuslG entnommen hat (BT-Drs. 12/5008 Seite 16). Zu vertreten sein sollte danach ein Hindernis, wenn es in der Verantwortungsephäre des Betreffenden liegt. Damit sollten weitere, wie Zurechnung einschränkende Umstände jedoch nicht stets ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung ungewöhnlicher anderer Gründe sollte möglich bleiben (BT-Drs. aaO). Damit ist nach dem Willen des Gesetzgebers das adäquat-kausal verursachte Abschiebungshindernis vom Ausländer dann nicht zu vertreten, wenn die - fortbestehende - Ursache zwar in seine Verantwortungssphäre fällt, aber andere, ungewöhnliche Gründe dafür ersichtlich sind, daß die Zurechnung des ursächlich gewordenen und gebliebenen Verhaltens zu unterbleiben hat. Einen solchen Fall hält der Senat für gegeben, wenn der Herkunftsstaat - wie hier - bestimmten Bevölkerungsgruppen die Ausstellung von Ausweispapieren versagt, um deren Rückkehr in ihr Heimatland zu verhindern (zur Einschränkung des Vertretenmüssens vgl. auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 14.9.1994 - 9 S 2974/94 -, VBlBW 1994 - B 12 Nr. 51.5 - LS -; vgl. auch Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl., § 31 Rd.Nr. 11; ohne wertende Einschränkung: Hailbronner, § 30 AuslR Rd.Nr. 6)."

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben es die Antragsteller nicht zu vertreten, daß sie gegenwärtig nicht abgeschoben werden können. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten ist eine Abschiebung nach Vietnam nur im Rahmen des Rückübernahmeabkommens vom 21.7.1995 möglich. Entsprechend den Bestimmungen des Abkommens hat die Antragsgegnerin die Rückführung der Antragsteller nach Vietnam eingeleitet. Eine Reaktion der zuständigen - insbesondere der vietnamesischen - Stellen liegt noch nicht vor, insbesondere ist für die Antragsteller eine Rückkehrbestätigung

- 7 -

- 7 -

durch die vietnamesische Botschaft nicht erteilt worden.
Diese Situation unterscheidet sich nicht entscheidungs-
erheblich von den vom Senat zur Abschiebung in den Libanon
entschiedenen Fällen (vgl. zuletzt: Beschl. v. 27.6.1996
- 4 M 1698/96 -). Ob die Unmöglichkeit der Abschiebung auf
der pauschalen Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen
oder auf einer nicht überprüfaren Entscheidung des Heimat-
staates im Einzelfall beruht, ist unwesentlich, denn der
abzuschickende Ausländer hat darauf jeweils keinerlei Ein-
fluß. Hängt mithin die Rückführung der Antragsteller nicht
von dem Fehlen ihrer Pässe, sondern allein von der noch
ausstehenden Entscheidung der vietnamesischen Botschaft ab,
haben sie das ihrer Abschiebung entgegenstehende Hindernis
nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zu vertreten.
Gegenteiliges läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß das
Rückführungsabkommen mit Vietnam zwar schwerfällig und
kompliziert ist, aber trotzdem bereits 450 Rückkehrbestäti-
gungen durch die vietnamesische Botschaft für in Niedersach-
sen lebende Vietnamesen erteilt worden sind. Die grundsätz-
liche Möglichkeit des Wegfalls eines Abschiebungshindernis-
ses in der Zukunft führt nicht dazu, daß die - noch nicht
erfolgte - Änderung für den aktuellen Bedarf zu berücksich-
tigen wäre. Dieser ist vielmehr anhand der aktuellen Ver-
hältnisse und den danach anzuwendenden Vorschriften zu
gewähren.

2.) Die Antragsgegnerin wendet ohne Erfolg ein, daß die An-
tragsteller die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG
nicht erfüllten, weil sie nach Auskunft der IOM Bonn frei-
willig ausreisen könnten, wenn sie bei der vietnamesischen
Vertretung in Berlin einen Rückkehrschein beantragten und
erhielten. Denn § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist nach der Recht-
sprechung des Senats (Beschl. v. 9.3.1995 - 4 M 7237/94 -)
nicht so zu verstehen, daß sowohl der freiwilligen Ausreise
als auch der Abschiebung jeweils Hindernisse entgegenstehen
müssen. Mit der aus § 30 Abs. 3 AuslG 90 übernommenen Ge-

- 8 -

setzesformulierung werden nicht besondere Kriterien für die Fortdauer des Aufenthalts (neu) begründet, sondern es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 AuslG 90, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet (ebenso zu § 30 Abs. 3 AuslG: OVG NW, Beschl. v. 16.10.1991 - 18 B 2828/91 -, NVwZ 1992, 49 = InfAuslR 1992, 94). Für die Erteilung einer Duldung kommt es aber nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte; maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung - wie hier - rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 AuslG 90).

Den Anordnungsgrund bejaht der Senat bei laufenden Leistungen in der Regel ab dem Ersten des Monats seiner Entscheidung. Hier besteht begründeter Anlaß nicht, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Es ist den Antragstellern zuzumuten, hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche für zurückliegende Zeiträume die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 198 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay

Berthold

Müller